

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Planfeststellungsverfahren

für das Vorhaben Hochwasserschutz Mangfalltal – Bauabschnitt 70 in Oberwöhr Turnerweg;

Bekanntmachung des Erörterungstermins

Der Erörterungstermin findet

**am Mittwoch, den 27. September 2017,
im Kleinen Rathaussaal der Stadt Rosenheim,
Königstr. 24, 83022 Rosenheim,
ab 10.00 Uhr statt.**

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt, beantragte am 19.05.2017 die Genehmigung für den Bauabschnitt 70 des Hochwasserschutzes in Rosenheim. Es soll ein Hochwasserschutz rechts von der Mangfall im Bereich des Turnerwegs von der Auerbachbrücke bis zum Ende der nordwestlichen Bebauung des Turnerwegs hergestellt werden. Die Schutzstrecke des Bauabschnitts beträgt 482 m.

Auslegung und Erörterung

Der Plan lag bei der Stadt Rosenheim ordnungsgemäß aus. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, konnte bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben (Einwendungsfrist). Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Hierauf wurde in der Bekanntmachung der Auslegung oder bei der Bekanntgabe der Einwendungsfrist hingewiesen. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, konnten innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist erörtert die Stadt Rosenheim, Wasserbehörde, die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben. Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Im Übrigen gelten für die Erörterung die Vorschriften über die mündliche Verhandlung im förmlichen Verwaltungsverfahren (Art. 67 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Nrn. 1 und 4 und Abs. 3, Art. 68) entsprechend. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Entscheidung

Die Stadt Rosenheim, Wasserbehörde, entscheidet über die Einwendungen, über die bei der Erörterung keine Einigung erzielt worden ist. Soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist, ist diese im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten; dem Träger des Vorhabens ist dabei aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Öffentliche Bekanntmachung im Internet

Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet, soll die Behörde deren Inhalt zusätzlich im Internet veröffentlichen. Dies wird dadurch bewirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Rosenheim zugänglich gemacht wird unter

www.rosenheim.de Suchbegriff: „Bekanntmachungen Wasserrecht“
oder

https://www.rosenheim.de/fileadmin/Dateien/Umweltamt/Hochwasser_BA70/BA70_Bekanntmachung_Eroerterung.pdf.

Bezieht sich die Bekanntmachung auf zur Einsicht auszulegende Unterlagen, sollen auch diese über das Internet zugänglich gemacht werden. Es ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.



.....
Herbert Hoch
(Verwaltungsdirektor)